

**Republikanischer Anwaltsverein e.V.
Strafverteidigervereinigungen (Hrg)**

**Erfahrungen
Prozeßberichterstattung
Verfahrensrecht**

**Politische Prozesse
in der Türkei**

antBuch



Politische Prozesse in der Türkei

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Politische Prozesse in der Türkei: Prozeßberichterstattung — Erfahrungen — Verfahrensrecht /

Republikan. Anwaltsverein e.V. u. Strafverteidigervereinigungen d. BRD u. Berlin-West (Hrg.). Mit e. Vorw. d. Rechtsanwaltes Ludwig Müller u. Gerichtsref. Christoph Nix. — 1. Aufl. — Hamburg:

Buntbuch-Verlag, 1983.

ISBN 3-88653-050-7

NE: Müller, Ludwig (Vorr.); Republikanischer Anwaltsverein

Politische Prozesse in der Türkei

Impressum:

© für diese Zusammenstellung by Buntbuch-Verlag GmbH,
Bartelsstr. 30, 2000 Hamburg 6; 1983

Herausgeber: Republikanischer Anwaltsverein e.V. und Strafverteidigervereinigungen der BRD und Berlin-West

Satz: Satz- und Repro-Kollektiv, Amandastr. 60, 2000 Hamburg 6

Druck: Fuldaer Verlagsanstalt, Fulda

Titelgestaltung durch Ümit Güney

ISBN 3-88653-050-7

**Republikanischer Anwaltsverein e.V.
Strafverteidigervereinigungen (Hrg)**

Politische Prozesse in der Türkei

**Erfahrungen
Prozeßberichterstattung
Verfahrensrecht**

hantBuch

Hamburg 1983

körperliche Verfassung der Gefangenen bestätigen die Einschätzung, daß Festgenommene im Polizeigewahrsam gefoltert worden sind. (...)

Nach Meinung einiger Verteidiger besteht die Sorge, daß Aussagen gegen die Angeklagten verwendet werden, auch wenn diese unter der Folter zustande gekommen sind. Es bestehe bei den Gerichten eine Vermutung für die Richtigkeit polizeilicher Aussagen. (...) Die Verteidiger befürchten, daß die Vermutung nur dann als widerlegt angesehen wird, wenn ein Gefangener den sicheren Beweis dafür erbringt, daß er gefoltert wurde. (...)

2. Einschränkung der Kontakte zwischen Beschuldigten/Angeklagten und Verteidigern

In der Zeit zwischen Festnahme und Vorführung beim Haftrichter, die 45 Tage betragen kann, hat der Festgenommene keine Möglichkeit und kein Recht, einen Verteidiger oder irgend eine andere Person seines Vertrauens zu sehen und zu sprechen. (...) Grundsätzlich sind alle Gespräche zwischen Gefangenen und Verteidigern durch einen oder mehrere Soldaten überwacht. (...) Uns wurde beispielsweise über ein Gespräch berichtet, das ein Rechtsanwalt aus Ankara mit seiner Mandantin in einem Militärgefängnis führte. Die Gefangene (...) berichtete, daß sie seit geraumer Zeit in Isolationshaft gehalten wurde. Bei dieser Mitteilung unterbrach der Offizier, der das Gespräch überwachte, sofort die Unterhaltung mit der Begründung, es handele sich dabei nicht um eine Angelegenheit der Verteidigung, sondern um eine interne Gefängnisangelegenheit (...) Der dafür verantwortliche Offizier erhob später gegenüber diesem Verteidiger den Vorwurf, der Anwalt habe seine Mandantin in dem Gespräch zu Ungehorsam gegenüber den Gefängnisbediensteten aufgefordert. Aufgrund dieses Vorwurfs wurde dann gegen den Verteidiger ein Strafverfahren eingeleitet. (...)

Während der Verhandlungen sind keine Gespräche zwischen Verteidigern und Angeklagten möglich. In allen von uns besuchten Verhandlungssälen waren die Bänke von Angeklagten und die Verteidigerbänke so stark voneinander getrennt, und zwar zum Teil durch hohe Gitter, daß Gespräche völlig unmöglich sind.

Auch der Schriftverkehr zwischen Angeklagten und Verteidigern unterliegt vollständiger Kontrolle durch die Gefängnisleitung. Sämtliche Schriftstücke müssen den Gefangenen über die Gefängnisleitung übermittelt werden.

3. Verstöße gegen das Recht auf Akteneinsicht (...)

4. Verstöße gegen das Recht der Angeklagten auf Anwesenheit

Formell haben Angeklagte auch nach türkischem Strafprozeßrecht ein Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Gegen dieses Recht wird jedenfalls dadurch verstoßen, daß in Massenprozessen gegen mehrere hundert Angeklagte jetzt mehr und mehr dazu übergegangen wird, die Verfahren in einzelne »Teilverhandlungen« aufzuspalten, zu denen nur kleinere Gruppen von Angeklagten vorgeführt werden. (...) Im Falle einer

solchen Aufspaltung erhalten die Angeklagten keine umfassende Kenntnis von den Aussagen der Mitangeklagten, gegen die in einer anderen Gruppe verhandelt wird. (...)

5. Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit
(...)

6. Einschüchterung und Erniedrigung von Angeklagten während der Untersuchungshaft
(...)

7. Besonderheiten der Verfahren in Diyarbakır
(...)

8. Einschüchterung von Verteidigern und Einschränkung der Verteidigerrechte

(...) Ein Verteidiger, der zweimal aus dem Gerichtssaal gewiesen wird, ist aus dem gesamten weiteren Verfahren ausgeschlossen. Es gibt eine große Zahl von Verteidigern, die bereits einmal aus der Verhandlung gewiesen wurden und die deshalb jedes Wort auf die Goldwaage legen müssen, weil über ihnen unmittelbar die Drohung ständigen Ausschlusses schwebt.
(...)

Dr. Helmut Kramer, Richter am OLG

Beobachtungen im Gerichtssaal in Diyarbakır

Die Verhandlung findet in einem Raum von der Größe einer Turnhalle statt, der anscheinend erst für diese Militärgerichtsverhandlungen gebaut worden ist (parallel dazu befindet sich ein gleichartiger Bau). Obgleich der Gerichtssaal sich in einem umgitterten und offensichtlich gut bewachten Militärgelände befindet, war der Bau gesondert bewacht: an der Längsseite aufgefahrene Panzerwagen; zahlreiche Soldaten als Bewacher, mehrere davon mit Schnellfeuergewehren bewaffnet. Die Fenster der Halle sind vergittert.

Uns wurde ein Platz an der linken Seite kurz vor der Richterbank zugewiesen: mehrere Bänke — vor der vordersten Bank eine schmale Ablage — bzw. Schreibfläche. Bänke und Lehnen waren dick mit Staub überzogen, was darauf hindeutet, daß dort monatelang niemand dort gesessen hat. Dem äußeren Anschein nach sind die Bänke für die Presse bestimmt. Maß der Halle: in Grobschätzung 15 mal 28 m.

Beim Blick durch die vergitterten Fenster sah man die schon erwähnten Panzerwagen und die sich mit ihren Gewehrläufen hin- und herbewegenden Soldaten. Ihr militärischer Eindruck wurde durch den gelegentlichen Lärm von Düsenjägern noch erhöht.

Der für die Angeklagten bestimmte Raumteil war nochmals durch ein geräumiges Eisengitter gesichert. Die 60 Angeklagten saßen auf den Bänken dicht an dicht in streng geordneter Haltung. Einer genau wie der andere: Beine nebeneinander, die Knie rechtwinklig abgewinkelt, die Schuhsohlen ganzflächig am Fußboden aufgesetzt (also keine ausgestreckten Beine, auch nicht gelegentlich), die Rücken aufgerichtet, die Arme streng parallel geordnet und eng an den Körper so angelegt, daß die — starr ausgestreckten — Hände so auf den Oberschenkeln aufzuliegen kamen, daß die Fingerspitzen kurz vor den Knien auflagen. An dieser Haltung änderte sich während unserer mehrstündigen Anwesenheit nichts. Nur ein Angeklagter rollte seine Hände gelegentlich etwas zusammen, offenbar hatte er mit einem Krampf in der Hand zu kämpfen. Die Bänke sind aus rohen Brettern gezimmert: drei mit großen Zwischenräumen nebeneinander genagelte Bretter. Schon in der kurzen Zeit unserer Anwesenheit empfand ich diese Sitzgelegenheit bis zur Schmerzhaftigkeit anstrengend. Ich konnte diese Unannehmlichkeit durch gelegentliche Positionsänderungen etwas mildern, was den Angeklagten versagt war. Nach meinem Eindruck stellt allein die den Angeklagten aufgezwungene starre und unbewegliche Sitzhaltung eine Folter dar. Während unserer gesamten mehrstündigen Anwesenheit durfte kein Angeklagter zwischendurch die Toilette aufsuchen. Ein Angeklagter meldete sich — durch Handzeichen — längere Zeit, aber vergeblich. Auch während der etwa 50-minütigen Mittagspause durften die Angeklagten offensichtlich nicht die Toilette aufsuchen. Obgleich wir den einzigen Eingang der Halle und die vor der Halle befindlichen Toiletten im Blickfeld hatten, verließ keiner der Angeklagten während dieser Zeit die Halle (während der Pause hielten wir uns im Freien außerhalb des Gebäudes auf). Im Unterschied zu den Richtern und Staatsanwälten, die nach Auskunft eines Offiziers während der Pause das Mittagessen einnahmen, war für die Angeklagten keinerlei Mahlzeit vorgesehen. Auf meine Frage danach sagte uns der Offizier: Normalerweise dauerten die Sitzungen nur 5-6 Stunden täglich. Dann hätten die Angeklagten kein Bedürfnis nach einer Mahlzeit geäußert.

Die Köpfe der Angeklagten waren völlig kahlgeschoren; bei einem Angeklagten fiel mir beim Vorbeigehen auf, daß sein Kopf hinten und oben großflächig von roten Narben gekennzeichnet war (Spuren beim gewaltsamen Schervorgang?).

Bekleidung der Angeklagten: dunkelgefärbte Leinenhosen, hochgeknöpfte Leinenjacken, gleichfalls in dunkel-schmutzigen Farben. Turnschuhe — alles eine Art Häftlingskleidung.

Bewachung innerhalb des Saales: insgesamt 25 oder 26 Soldaten. Davon acht mit Schnellfeuergewehren; neben den Bänken der Angeklagten und in dem Gang zwischen den Bankreihen 16 Soldaten mit schlagbereit hinter dem Gesäß mit beiden Händen gehaltenen Gummiknüppeln.

Die Angeklagten machten in jeder Hinsicht den Eindruck von KZ-Häftlingen: Alle wirkten körperlich sehr angegriffen, die meisten von ih-

nen hatten ausgemergelte hagere Gesichter mit gequält-angespanntem Ausdruck.

Noch zur Haltung der Angeklagten: das Gesicht und der Blick waren die ganze Zeit über nach vorn gerichtet. Schon im Dev-Yol-Prozeß in Ankara hatte man den Eindruck, daß die Angeklagten auch in ihrer Sitzhaltung unter starkem Zwang standen. Immerhin hatte sich dort der Blick der meisten Angeklagten immer wieder heimlich oder offen zur Delegation gewendet. Im Unterschied dazu wagten die Angeklagten in Diyarbakır nicht, auch nur andeutungsweise in unsere Richtung zu blicken. Daß wir das Interesse der Angeklagten fanden, sah man nur an einigen verstohlenen Blicken. Dies geschah aber nicht durch Wenden des Kopfes, sondern nur durch kurzes Rollen des Augenballes für die Dauer von höchstens ein bis zwei Sekunden. Dabei verzog kein Angeklagter seine Miene. Ebenso wenig gab es Naseputzen, Niesen oder Gähnen. Bei zwei oder drei Angeklagten fiel mir auf, daß sie sich bemühten, ein Gähnen zu unterdrücken. Allein der offensichtlich zugrundeliegende Befehl, ununterbrochen ohne zwischenzeitliche Auflockerung in strenger Haltung zu sitzen, bedeutet in meinen Augen eine derartige Anstrengung, ja Qual, daß schon dadurch eine konzentrierte Wahrnehmung der Prozeßvorgänge und damit eine wirksame Verteidigung unmöglich gemacht wird. So etwa stelle ich mir das Äußere der stalinschen Schauprozesse in den 20er und 30er Jahren vor.

Ihre Aussagen machten die Angeklagten in stramm militärischer Haltung, die starr ausgestreckten Hände an die Hosennaht gelegt.

Schon vor der Mittagspause merkte man vielen Angeklagten die starke Erschöpfung an. Nach der Mittagspause zeigte sich bei mehreren Angeklagten ein Zucken im Gesicht, wie sie sich — wie bereits erwähnt — gewaltsam ein aufkommendes Gähnen versagten; einigen Angeklagten fielen immer wieder die Augenlider zu, um sie jedoch krampfhaft wieder hochzureißen.

Unter den Angeklagten war einer, der in seinem Äußeren — aschfahl, zerbrochenes Antlitz und in sich zusammengesunken — dem Angeklagten Marinus von der Lubbe vor dem Reichsgericht im Jahre 1933 glich. Auch er mußte mit seinen letzten Kräften immer wieder versuchen, stramme Haltung anzunehmen.

Ein Angeklagter war — soweit eine Schätzung möglich ist — kaum 14 Jahre alt. Auch sein Gesicht war von Strapazen gezeichnet.

Anzahl der Verteidiger: 11

Als wir uns nach Verhandlungsschluß zu dem Verwaltungsgebäude zu einer Besprechung mit den Militärstaatsanwälten begaben, wurden wir Augenzeugen des Abtransports der Angeklagten eines anderen Verfahrens: mit Handschellen gefesselt, verließen sie ein anderes Gebäude und bestiegen den Transportwagen. Das Transportfahrzeug war ein LKW mit einem Aufbau, der aus einem großen Eisenkasten bestand. Der Kasten war fast fensterlos; nur an der Vorderseite befand sich ein winziges Rundfenster

von etwa 15 cm, höchstens 20 cm Durchmesser. Der Anzahl nach können sich die Gefangenen nur wie Vieh zusammengepfercht in dem Kasten aufhalten. Im Sommer dürfte es dort brütend heiß sein. Die an der Rückseite angebrachten Eisentüren waren gleichfalls fensterlos. Die Angeklagten mußten das Fahrzeug mittels einer einfachen Sprossenleiter besteigen. Am nächsten Vormittag beobachteten wir einen ankommenden Gefangenentransport: nach Öffnen der eisernen Flügeltür wurde wiederum die steile Sprossenleiter aufgestellt, über die die gefesselten Angeklagten — offensichtlich zur Eile angetrieben — mühselig heruntersteigen mußten. Ein Angeklagter sackte beim Erreichen des Bodens in die Knie zusammen.

Rechtsanwälte A. Fenk, P. Heyse und H. Strobel

»Unter Ausschluß der Öffentlichkeit«

Anlaß für die Reise war der Prozeß gegen Angehörige der PKK bzw. gegen türkische Staatsbürger kurdischer Abstammung, der seit Mitte Juli 1981 stattfindet.

Die Gerichtsverfahren sind nicht öffentlich:

Die Gerichtsverfahren sind nach Auskunft des türkischen Justizministeriums und des türkischen Konsulats in München öffentlich. Diese Angaben werden wie so viele vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Diese Angaben sind falsch.

Wir haben versucht, Zutritt zum Gefängnis zu erhalten, wobei wir uns als Rechtsanwälte bzw. Journalisten ausgewiesen haben. Dies war nicht möglich. Uns wurde auch versichert, daß so jemand noch nie hereingekommen wäre.

Wir haben ferner versucht, Zutritt zum Gerichtsgebäude bzw. zu den Verhandlungen (...) zu bekommen und zwar bei dem im Kasernenbereich liegenden 7. Kolordu Askeri Mahkemesi. Dies war eindeutig nicht möglich. Es ergab sich für uns wiederum eindeutig, daß bislang die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen war. Zutritt hatten wir bei mehreren Personen, überwiegend Offizieren, verlangt (...)

Der Generaldirektor für Rechtsangelegenheiten, Fevzi Uyguner, schrieb für den Justizminister mit Datum 10. September 1981 auf unsere Anfrage vom 24.8.1981:

»Gemäß Artikel 135 der türkischen Verfassung sind die Verhandlungen vor den ordentlichen Gerichten öffentlich. Die Öffentlichkeit darf aber wegen der Gefährdung der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit durch Beschluß des betreffenden Gerichts ausgeschlossen werden (...) Es ist des-

halb für jedermann frei, an den Verhandlungen teilzunehmen, wenn allerdings die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist.

Für die Verhandlungen der Gerichte des Ausnahmezustandes muß man sich vorher bei der Kommandantur des Ausnahmezustandes erkundigen, ob die Verhandlungen öffentlich sind oder nicht. Auch für diese Gerichte ist das Justizministerium für die Zulassung nicht zuständig.«

Rechtsanwälte Th. Jung, Roland Kern, R. Schultz

September 1981

Anfang September 1981 reisten wir im Auftrag des Republikanischen Anwaltsvereins nach Diyarbakır, um dort einen Prozeß vor dem Militärgericht gegen den kurdischen Rechtsanwalt Şerafettin Kaya zu beobachten. (...)

Die Prozeßbeobachtung kam äußerst kurzfristig und teilweise (...) unzureichend organisiert zustande. Sie dauerte vom 1. bis zum 7.9.1981.

Das Verhalten der deutschen Behörden:

Ich wandte mich zunächst telefonisch an das Auswärtige Amt in Bonn, um zu erfahren, wie eine solche Prozeßbeobachtung dort eingeschätzt würde. Fast erwartungsgemäß wurde telefonisch erklärt, in der Türkei herrschten rechtsstaatliche Zustände, eine persönliche Gefährdung für die Beobachterdelegation bestehe nicht. Eventuelle Unterstützung gegenüber den türkischen Behörden und Militärs könne die deutsche Botschaft in Ankara leisten.

Darauf bat ich die deutsche Botschaft in Ankara per Fernschreiben, mit den zuständigen Militärbehörden und dem Gericht in Diyarbakır abzuklären, ob wir als Beobachterdelegation an der Verhandlung gegen Kaya und andere, die für den 3. und 4. September 1981 angesetzt war, würden teilnehmen können. Ich teilte auch mit, daß das Vorhaben von amnesty international in Deutschland unterstützt werde.

Botschafter Onken antwortete:

»Eine Prozeßbeobachtung der von Ihnen beschriebenen Art ist grundsätzlich auf eigene Initiative und ohne Einschaltung amtlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Die deutsche Botschaft in Ankara ist gehalten, nur auf Weisung des Auswärtigen Amtes tätig zu werden, die in solchen Fällen nicht erfolgt.

Zu Ihrer Information: Im Prinzip sind Strafverfahren in der Türkei öffentlich.«

zeß sich keinerlei Gewalthandlungen schuldig gemacht oder illegaler Aktivitäten bedient hätten und daß General Evren in seiner Rede vom 4. September 1981 gesagt habe, daß nur terroristische Organisationen vor Gericht gestellt würden.

Der Admiral blieb bei seinen strategischen und historisch weitläufigen Argumenten: Nachdem er darauf hingewiesen hat, daß die Juristerei nicht sein Metier sei und daß er nicht genau Bescheid wisse und daß es einen Grund für einen Haftbefehl geben müsse, wies er mich auf die Verfassung hin, wonach Parteien auf ethnischer, religiöser oder Klassenbasis nicht zugelassen seien, weil es sich um Kräfte handele, die die innere Lage unstabil machten. Auf meinen Einwand, selbst wenn man sich seiner Auffassung anschließe, sei nicht einzusehen, daß Mitglieder legaler, jedenfalls nicht verbotener Organisationen, mit den Mitteln des Strafrechts wegen ihrer Auffassungen und Parteitätigkeiten verfolgt würden, rettete sich Admiral Bilen auf den Verdacht, von TIKP seien Instruktionen für Terror-Aktionen ausgegangen. Daß das nicht stimmt, wußte Admiral Bilen. Es war nur am 4. November 1981, am Tag unseres Gesprächs, noch nicht offizielle Lesart.

Im Mai 1982 allerdings wurden im Strafverfahren gegen die TIKP-Mitglieder Stellungnahmen des Innenministeriums und des Generalstabs verlesen. Darin heißt es, daß TIKP in keine anarchistischen Aktionen verwickelt war und das Parteiprogramm und Satzung mit der Verfassung von 1971 übereinstimmen.

Das hat nicht zur Einstellung des Verfahrens oder zum Freispruch der Angeklagten geführt. Es hatte lediglich zur Folge, daß im Juli 1982 die drei letzten noch inhaftierten Angeklagten, darunter der Parteivorsitzende, aus der Haft entlassen wurden. (...)

Gespräche mit dem Staatsanwalt

Gesprächsprotokoll mit dem leitenden Staatsanwalt des Bezirks Diyarbakir am 30.3. und 1.4.1983

(aus dem Bericht: Klawitter, Ohm, Kramer, Eckl, List)

Frage: Seit wann läuft das von uns eben beobachtete Verfahren gegen 60 Angeklagte aus der kurdischen Befreiungsorganisation KUK? Wieviele Angeklagte sind es insgesamt, weshalb sind sie angeklagt? Wieviele Angeklagte haben Verteidiger?

Antwort: *Wie überall auf der Welt gibt es vor und nach 1980 keine Einschränkung der Verteidigung. Die Anzahl der Angeklagten ändert sich von Tag zu Tag, weil jeden Tag Entlassungen erfolgen. Die ursprüngliche Anzahl der Angeklagten betrug zwischen 205 und 210, durch viele Entlas-*

sungen ist die Zahl der Angeklagten zwischenzeitlich auf 60 reduziert. Das Verfahren läuft seit einem Jahr. Anklagevorwurf ist Art. 168 des türkischen Strafprozeßbuches. Der Strafraum beträgt für Mitgliedschaft in einer Organisation 10 Jahre und für Sympathisanten 5 bis 10 Jahre.

Frage: Stellt der Staatsanwalt zu Beginn der Verhandlung einen konkreten Antrag oder wird in der Anklageschrift nur das Delikt mit dem dazugehörigen Straftatbestand aufgeführt?

Antwort: Das türkische Strafsystem ist nicht wie das angelsächsische Recht. Der Staatsanwalt recherchiert, er ermittelt auch die Situation der Angeklagten zur Schuld hin. Grundsatz ist die Straftat, diese wird aufgeführt. Der Staatsanwalt fordert in der Anklage zuerst eine Strafe, am Ende des Verfahrens hält er sein Plädoyer. Wenn die Strafe, die in der Anklage gefordert wird, und den Antrag, den der Staatsanwalt im Plädoyer stellt, auseinanderfallen, wird noch einmal geprüft. In dem von Ihnen beobachteten Verfahren (KUK) werden gegen die Angeklagten ca. 17 bis 18 Totschlagsvorwürfe erhoben.

Generell ist zu sagen, daß die Staatsanwaltschaft keinen Unterschied zwischen rechts und links macht.

Frage: Besteht für das Gericht die Verpflichtung, in bestimmten Fällen, z.B. bei schweren Anklagevorwürfen, einen Pflichtverteidiger zu bestellen?

Antwort: Eine Pflicht zur Bestellung eines Verteidigers besteht nicht. Eine Ausnahme gilt nur, wenn das Gericht meint, der Angeklagte könne sich nicht selbst verteidigen. Beispiel: geistige Behinderung.

Frage: Wie verhält es sich mit der Pflichtverteidigung, wenn der Angeklagte nicht lesen und nicht schreiben kann?

Antwort: Der Staatsanwalt muß vor und während der Verhandlung gegen und für den Angeklagten Hinweise sammeln.

Frage: Gibt es eine Pflichtverteidigung bei einem Antrag auf Todesstrafe?

Antwort: Das Gericht muß eine Erforderlichkeit für eine Pflichtverteidigerbestellung sehen, der Staatsanwalt und der Angeklagte müssen dies beantragen.

Frage: Besteht eine Weisungsabhängigkeit innerhalb der Staatsanwaltschaft?

Antwort: Bei Vergehen ermittelt die Kommandantur, bei schwerem Vergehen ermittelt die Staatsanwaltschaft.

In dem KUK-Verfahren haben alle Angeklagten einen Rechtsanwalt, es gibt allerdings Angeklagte, die ihren Rechtsanwalt ablehnen, weil er nicht entsprechend der Organisation verteidigt.

Frage: Können die Verteidiger Kopieauszüge aus den Akten an die Mandanten weitergeben?

Antwort: Die Rechtsanwälte haben unbeschränkte Akteneinsicht und können Kopien an Angeklagte weitergeben.

Frage: Können Angeklagte ihre Unterlagen mitnehmen?

Antwort: Die Angeklagten können sämtliche Verteidigungsunterlagen mitnehmen.

Frage: Wie ist es mit Besuchen der Verteidiger bei den inhaftierten Mandanten?

Antwort: *Es besteht keine Behinderung hinsichtlich der Besuche. Allerdings kann die Sprechzeit wegen der Überbelegung eingeschränkt werden. Derzeit besteht eine Beschränkung auf eine halbe bis eine Stunde. Grundsätzlich gibt es keine Überwachung. Um die Übergabe von Sachen zu Verhindern, findet eine Sichtkontrolle statt.*

Frage: Haben Gefangene die Möglichkeit, Notizen zu machen?

Antwort: *Je nach Stadium der Verhandlung haben die Gefangenen die Möglichkeit, Notizen zu machen. Die Angeklagten haben jederzeit die Möglichkeit, sich Notizen zu machen.*

Frage: Welche Ausbildung durchlaufen die Militärrichter und Staatsanwälte?

Antwort: *Es gibt drei Wege, Militärrichter oder Staatsanwalt zu werden.*

a) *Das nationale Verteidigungsministerium schickt Schüler auf die Fakultät.*

b) *Das nationale Verteidigungsministerium schickt Offiziere zur Fakultät. Beide Wege sind jetzt ausgeschlossen.*

Nach 1980 sind Ziviljuristen in den Militärdienst eingetreten. In Diyarbakir gibt es insgesamt 5 Militärstaatsanwälte, 10 Zivilstaatsanwälte, 10 Militärrichter und 16 Zivilrichter.

Ich habe jetzt eine Frage an Sie: (er zeigt die Zeitung Serxwebün der PKK aus Köln). In dieser Zeitung werden falsche Tatsachen behauptet. Das Erscheinen dieser Zeitung in der Bundesrepublik müßte verhindert werden.

Delegation: *In der BRD gibt es die Pressefreiheit.*

Staatsanwalt: *Die Pressefreiheit besteht auch in der Türkei.*

Frage: Gibt es eine unbeschränkte Öffentlichkeit in den Verfahren?

Antwort: *Es kann jeder jederzeit teilnehmen. Es gibt keine Beschränkungen. Es gibt die Presse, die jeden Tag über die Verfahren berichtet. Eine Ausnahme gilt nur für Minderjährige zu deren Schutz und bei Verfahren zum Schutze der Moral. Es wird auch von dem Recht zur Teilnahme Gebrauch gemacht, allerdings ist die Anzahl der Zuschauer wegen Raum mangels auf 50 beschränkt.*

Frage: Besteht die Möglichkeit, mit Angeklagten zu sprechen?

Antwort: *Ein solches Gespräch hängt für Ausländer von der Erlaubnis der Ausnahmezustandskommandantur ab.*

Frage: Gibt es bei Verfahren Sprachschwierigkeiten und wie wird dies gehandhabt?

Antwort: *Bei Angeklagten, die aus ländlichen Gebieten kommen, gibt es Sprachschwierigkeiten. Diesen Angeklagten wird für die Verfahrenssituation, die sie selbst betreffen, ein Dolmetscher gestellt.*

Frage: Können Sie uns die Entscheidungen des Kassationsgerichts zur Verwertbarkeit von Polizeiaussagen unter Zwang mitteilen?

Liegt Ihnen diese Entscheidung vor?

Antwort: Dieses Urteil gilt nicht nur für den Ausnahmezustand, sondern generell. Die Aussage einer Person, die unter Gewalt aufgenommen wurde, ist ungültig. Ebenso eine freiwillige Aussage, für die es keine Beweismittel gibt. Die Entscheidung liegt hier vor. Ich müßte sie unter einem großen Berg von Akten hervorsuchen.
Gesprächsende.

Fortsetzung des Gesprächs am 31.3.1983 gegen unseren Willen.

Gesprächspartner: Der verantwortliche Staatsanwalt von Diyarbakır sowie ein Zivilstaatsanwalt und ein Zivilrichter und ein weiterer Militärstaatsanwalt.

Staatsanwalt: Viele Kollegen von Ihnen kommen hierher, sie äußern keine Gedanken und fahren dann zurück in die BRD und sprechen sich dort für die Kurden aus.

(Er zeigt die Broschüre zu Mazlum Doğan und erklärt, daß in dieser Broschüre Lügen verbreitet werden.)

Die Autopsie ist durch einen Arzt durchgeführt worden. Die Staatsanwaltschaft war anwesend, es handelt sich um einen Selbstmord. Wir können die Unterlagen zeigen. Dennoch wird in der Bundesrepublik von Mord gesprochen. Die Gerichte in der Türkei sind unabhängig. Niemand könnte Richtern während des gesamten Verfahrens Befehle geben, nicht einmal der Staatspräsident Evren. In Deutschland ist der Autopsiebericht bisher nicht veröffentlicht worden, wir haben davon abgesehen.

Frage: Besteht für die Angeklagten die Möglichkeit, sich nicht zur Sache einzulassen?

Antwort: Die Angeklagten haben die Wahl, ob sie sich zur Sache einlassen oder nicht. Nur Angaben zur Person sind erforderlich. Die meisten Angeklagten sagen aber zuviel. Nach dem Zivilstrafgesetzbuch gibt es eine Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Gerichten.

Bei weitestgehender Zusammenarbeit ist Freilassung möglich. Es gibt hier Angeklagte die sich äußern. Es gibt meines Wissens keinen Angeklagten, der sich nicht geäußert hat. Es gibt Beispiele für gute Zusammenarbeit zwischen dem Angeklagten und dem Gericht. So hat ein Angeklagter zunächst bestritten, einen Dörfler getötet zu haben. Dann ist hierzu ein Zeuge vernommen worden. Daraufhin hat der Angeklagte den Sachverhalt zugegeben.

Ich möchte noch einmal auf das Beispiel von Ralf Braun zurückkommen. Hier hat eine ordentliche Verhandlung stattgefunden. Uns liegen Briefe von der Mutter von Ralf Braun an die Gefängnisleitung vor, daß sie sich dankbar über die gute Behandlung ihres Sohnes geäußert hat. Dann kommt der Mann nach Deutschland und gibt Erklärungen ab, die gegen die Türkei gerichtet sind. Warum macht er das? Das macht die Landsleute hier sehr traurig. Ein anderes Problem: Früher galt die Türkei als Durchgangsort für Rauschgift und Heroin. Durch strenge Vorkehrungen hat die Regierung dies verhindert bzw. eingeschränkt. Die Deutschen

schicken Materialien zur Herstellung, z.B. die Firma Merck. Warum wird das nicht unterbunden?

Frage: Was meinen Sie damit, wenn Sie sagen, Angeklagte hätten zuviel gesagt?

Staatsanwalt: Vor dem 12.9.1980 hat es viele Tote gegeben. Nach dem 12.9.1980 ist die Ruhe eingetreten. Die Angeklagten haben eine Gewissensbuchhaltung gemacht, sie sagen vor Gericht mehr aus, als sie bei den Sicherheitsbehörden gesagt haben. Es gibt auch noch einen anderen Grund, zum Beispiel Mehmet Giri. Dieser Angeklagte hat an das kommunistische System geglaubt. Am Beispiel von Afghanistan hat er dann festgestellt, daß dieses System falsch ist.

Das Gespräch wird wegen eines beginnenden Prozesses abgebrochen.

Rechtsanwalt L. Müller

Bericht über Erkenntnisse und Eindrücke einer Türkeireise im April 1982 Prozeßbeobachtung — Informationsgespräche

Dem Bericht liegen Erkenntnisse u.a. aus Beobachtungen der Prozesse gegen Funktionäre der DISK und angebliche Mitglieder der Dev-Yol und der Dev-Sol (...) zugrunde. (...)

Bei allen Verfahren werden die Besucher mit Namen, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Beruf und Name des Vater in einem »Besucherbuch« erfaßt und erhalten je nach Status (Besucher oder Verteidiger) eine offen zu tragende Marke. Die Ausweispapiere werden am Eingang hinterlegt und beim Verlassen des Militärgeländes zurückgegeben. Im Dev-Yol- und Dev-Sol-Verfahren wird von den Besuchern und den Verteidigern zusätzlich die Vorlage von 2 Paßbildern verlangt.

Ein Paßbild wird in das »Besucherbuch« geklebt und das andere neben der bereits erwähnten Marke angeheftet. (...) Für mich war der Zutritt zum Dev-Yol- und Dev-Sol-Verfahren erst nach Rückfrage bei übergeordneten Dienststellen möglich. (...) Der Raum zwischen Prozeßbesuchern und Verteidigung auf der einen Seite und Angeklagten, Staatsanwaltschaft und Gericht auf der anderen Seite wird im Verhandlungssaal in Metris (Dev-Sol- und Dev-Yol-Verfahren) bei Beginn jeder Verhandlungspause und am Ende des Verhandlungstages durch Herunterlassen einer Jalousie getrennt. Auf diese Weise wird jede Kontaktaufnahme zwischen Angeklagten, Besuchern und Verteidigern unterbunden. (...)

Während meiner Anwesenheit im Dev-Yol-Verfahren gab einer der Angeklagten nicht nur an, daß er gefoltert wurde, sondern er nannte auch die Namen von zwei seiner Folterer. Diese Namensangaben wurden nicht ins Verhandlungsprotokoll aufgenommen. (...)

Die Würdigung der Angaben der Angeklagten über das Zustandekommen ihrer Aussagen im Ermittlungsverfahren unterliegt in jedem Fall der freien Beweiswürdigung des Gerichts, das (...) nicht gehindert ist, durch Folter erpresste Aussagen zum Nachteil des Angeklagten zu verwerten. (...) Es kommen (...) Fälle vor, in denen Personen gleichzeitig in mehreren Strafverfahren, die parallel verhandelt werden, angeklagt sind. Diese Angeklagten können sich dann nur in einem Verfahren »verteidigen«. Im anderen wird dann in Abwesenheit verhandelt. In derartigen Fällen richtet sich die Prozeßteilnahme nach dem von den Strafverfolgungsbehörden bestimmten Inhaftierungsort. (...)

Im Dev-Yol-Verfahren war der jüngste Angeklagte zur Tatzeit 13 Jahre alt. Auch nach türkischem Recht ist man erst mit 14 Jahren strafmündig. Ein spezielles Jugendstrafrecht oder Jugendgerichtsgesetz gibt es nicht. Es besteht lediglich die Möglichkeit, bei jugendlichen Straftätern die ausgesprochene Strafe um bis zur Hälfte zu mindern. (...)

Die Verteidiger haben in aller Regel die Möglichkeit, ihre Mandanten in der Haft aufzusuchen. In allen Gefängnissen werden die Verteidigergespräche überwacht. Die Zahl der Überwachungssoldaten schwankt unterschiedlich nach Gefängnissen zwischen 4 und 10. (...) Über Haftbedingungen darf nicht gesprochen werden. Im Gefängnis in Diyarbakir muß der/die Gefangene auf Nachfrage nach dem Befinden mit »mir geht es gut« antworten. (...)

Die Besuchsdauer ist von Gefängnis zu Gefängnis unterschiedlich. Sie liegt in einigen Gefängnissen bei 20 Minuten, in anderen bei 1 Minute. Zwischen diesen Maximal- und Minimal-Zeiten bewegen sich alle mir bekannt gewordenen Besuchszeiten. In der Mehrzahl aller Fälle beträgt sie 3 bis 4 Minuten. (...)

In einigen Gefängnissen ist es dem Verteidiger untersagt, irgendetwas zum Mandantenbesuch mitzunehmen (weder Anklageschrift, noch Akte, noch Papier, noch Schreibzeug etc.). In anderen Gefängnissen wiederum ist es möglich, alle genannten Unterlagen mitzunehmen. Zwischen diesen »Extremen« gibt es alle möglichen Variationen; wobei es auch vorkommt, daß die Handhabung von Besuchstag zu Besuchstag wechselt.

Eine Kontaktaufnahme von Verteidiger und Mandant während der Verhandlung oder in Verhandlungspausen ist grundsätzlich untersagt. (...) Über die Einhaltung der Maximal-Frist von 45 Tagen, nach der zwingend die Vorführung vor den Haftrichter oder die Freilassung des vorläufig Festgenommen vorgeschrieben ist, wurde mir berichtet, daß diese häufig nicht eingehalten wird.

Es sind Fälle bekannt, in denen vorläufig Festgenommene bis zu 140 Tage in Polizeigewahrsam waren, ohne einem Haftrichter vorgeführt worden

5.9. Beweisrecht

Ein förmliches Beweisrecht, wie in § 244 II StPO, gibt es im türkischen Militärgerichtsverfahren nicht (Artikel 147 II Militärgerichtsgesetz). Die Beweisaufnahme steht im Ermessen des Gerichts, soweit die Beweismittel nicht präsent sind. Dies ist dem deutschen Bußgeldverfahren vergleichbar. In der Revision gibt es somit nur die allgemeine Aufklärungsrüge. Nach meiner Kenntnis hat selbst in nationalsozialistischer Zeit eine solche Regelung nur für erstinstanzliche Amtsgerichtssachen (Strafen bis zu drei Jahren) bestanden.

5.10. Öffentlichkeit

Schon im Westen der Türkei begegnet die Art der Zulassung der Öffentlichkeit Bedenken. Die Verfahren werden unter großem Militäraufgebot in Kasernen durchgeführt. Bei den Großverfahren finden erheblich weniger Zuschauer Platz als Angeklagte. Das bedeutet, daß die Familienangehörigen der Angeklagten sich schon nachts anstellen, um morgens Einlaß zu erhalten, wenn z.B. die Zahl der Angeklagten 570 und die Zahl der Zuschauer 200 beträgt. Die Angehörigen können ohnehin kaum die Rolle einer kritischen Öffentlichkeit spielen, weil sie über das Schicksal ihrer angeklagten Angehörigen sehr leicht unter Druck zu setzen sind.

Im übrigen gilt für die Zuschauer ebenso wie für die Angeklagten die Pflicht zur militärischen Haltung beim Sitzen im Gerichtssaal.

Im Bezirk Diyarbakır ist die Öffentlichkeit fast völlig ausgeschlossen. Hier dürfen nur nahe Angehörige mit entsprechender Erlaubnis an den Prozessen teilnehmen. Prozeßbeobachtungsdelegationen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen worden.

5.11. Waffengleichheit bei den Rechtsmitteln

Bereits eingangs hatte ich anhand eines konkreten Falles darauf hingewiesen, daß es bezüglich der Anfechtbarkeit von Revisionsentscheidungen der Senate der obersten Gerichte eine Besonderheit gibt. Hiergegen hat nur die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel, und zwar das des Widerspruchs nach Artikel 322 der Strafprozeßordnung. Das Widerspruchsverfahren vor dem Großen Senat kann zur Aufhebung der Revisionsentscheidung und zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils führen.

6. Abschließende Würdigung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß weitestgehende Einflußmöglichkeiten der Exekutive auf die Organe der türkischen Militärjustiz bestehen. Im Bereich der einzuhaltenden prozessualen und materiellen Normen sowie im Bereich der Rechte des Beschuldigten gibt es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nichts, was diesem Einfluß Einhalt gebieten könn-

te. Aus diesem Grunde scheint es mir nicht möglich, von den sogenannten türkischen Militärgerichten überhaupt als unabhängigen Gerichten zu sprechen, richtigerweise sind sie als politische Sonderkommissionen der Militärregierung zu bezeichnen.

Das Verfahren vor diesen Militärgerichten hat mit rechtsstaatlichen Ansprüchen in keiner Weise etwas zu tun. Es ist vollkommen dadurch geprägt, daß es der Abrechnung mit der politischen Opposition dient.

Dr. Helmut Kramer

Türkische Militärjustiz und Justiz im Nationalsozialismus

Gegenüber der türkischen Regierung steht der Vorwurf des Faschismus im Raum. Dieser Vorwurf kennzeichnet die schlimmste Stufe der Verkommenheit, auf die ein Staatswesen herabsinken kann. Gerade Deutsche sollten im Umgang mit dem Wort Faschismus besonders zurückhaltend sein: Wir haben die eigenen Untaten der Jahre 1933 bis 1945 — die schlimmsten Untaten der Weltgeschichte — auch nicht annähernd aufgearbeitet. Insbesondere die Frage nach den Ursachen des Versagens der deutschen Justiz ist bislang kaum aufgeworfen, geschweige denn befriedigend beantwortet worden. Was berechtigt uns eigentlich zu der Annahme, eine Wiederholung sei bei uns ausgeschlossen? Die folgenden Gegenüberstellung soll — auch weil sie nur ein Teilgebiet staatlichen Terror beschreibt — deshalb nicht dem Zweck dienen, zu dem Faschismusvorwurf gegenüber den türkischen Generälen abschließend Stellung zu nehmen. Dazu bedarf es noch eingehender Untersuchungen.

Wir wissen naturgemäß auch zu wenig über die Einstellung und das Verhalten der einzelnen türkischen Richter und Staatsanwälte. Den vielen schlimmen unreflektierten Anpassern stehen — ähnlich wie im »Dritten Reich« — sicher auch einige Juristen gegenüber, die im stillen mutig versuchen, Reste von Menschlichkeit im Strafverfahren zu erhalten. Ihnen sollte unsere ganze Hochachtung gelten. Immerhin geben die Vielzahl und das Ausmaß von Verletzungen grundlegender Rechtssätze des Strafverfahrens in der Türkei Anlaß zu einem Vergleich zwischen der heutigen Strafverfahrenspraxis in der Türkei und der Strafverfahrenspraxis in Deutschland in der Zeit von 1933 bis 1945. Ich muß mich hier auf einige Beispiele beschränken und mir eine eingehendere Darstellung für die Zukunft vorbehalten.

Vorweg ist noch ein Hinweis notwendig: Eine Untersuchung des Strafverfahrens der NS-Justiz müßte unterscheiden zwischen den Strafverfahren vor den Amts- und Landgerichten (wobei für die Verfahren vor den an Landgerichten eingerichteten Sondergerichten wiederum einige abweichende Vorschriften galten) und dem Reichsgericht; Strafverfahren vor dem Volksgerichtshof und schließlich Strafverfahren vor den Wehrmachtsgerichten (wobei für die Kriegsgerichte ab Ausbruch des Krieges geänderte Vorschriften galten, die teilweise während des Zweiten Weltkrieges noch verändert wurden). Schließlich darf nicht übersehen werden, daß das »Dritte Reich« bei der Verfolgung politischer Gegner doppelgleisig verfuhr: auf Grund von gesetzlich gestützten Regeln konnten politische Gegner der Gerichtsbarkeit entzogen und in Schutzhaft der Staatspolizei oder SS usw. genommen werden, was praktisch Konzentrationslager und/oder Ermordung bedeutete. Herausgenommen von der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit waren vor allem weitergehend die Polen und anderen Fremdvölkischen.

Beschränkt man sich aber einmal auf die Strafsachen der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit, so ergibt sich im Vergleich zur Türkei ungefähr folgendes Bild:

1. Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte

Angesichts der Brutalität und Skrupellosigkeit, mit der die NS-Macht-haber allgemein vorgehen, liegt die Vermutung nahe, daß nach 1933 die richterliche Unabhängigkeit alsbald beseitigt wurde. Tatsächlich wurde die richterliche Unabhängigkeit in den Jahren 1933 bis 1945 formell nie angetastet. Richter konnten nur wegen disziplinärer Verfehlungen nach herkömmlichem Beamtenrecht — das natürlich mit den Wertvorstellungen des Nationalsozialismus angefüllt wurde — versetzt oder entlassen werden, niemals jedoch auf Grund richterlicher Handlungen. Die Richter sahen sich zwar einem starken Erwartungsdruck ausgesetzt, dem aber verhältnismäßig schwache Sanktionen zur Durchsetzung gegenüberstanden. Die Rechtswirklichkeit im Bereich der richterlichen Unabhängigkeit läßt sich am besten durch konkrete Fälle darstellen: es gibt eine Reihe von Fällen, in denen Richter deutlich oppositionelle Entscheidungen fällten. Kein Richter ist deswegen entlassen oder in erkennbarem Zusammenhang mit einer solchen Entscheidung zu einem anderen Gericht versetzt worden. Allerdings kam es häufig vor, daß solchen Richtern innerhalb desselben Gerichts ein anderes Dezernat zugeteilt wurde. Was sich Richter an Widerstand gegen das Regime leisten konnten, wird besonders gut am Fall des Amtsrichters Lothar Kreyssig anschaulich: Als Vormundschaftsrichter in Brandenburg erfuhr er von der Vernichtungsaktion gegenüber Geisteskranken und verbot darauf den Leitern sämtlicher in seinem Bereich befindlichen Heil- und Pflegeanstalten, Geisteskranke ohne seine Zustimmung zu verlegen. Ihm wurde schriftlich und im Reichsjustizministerium

zweimal in mündlicher Unterredung bedeutet, solche Aktionen zu unterlassen. Er weigerte sich, diesen Aufforderungen nachzukommen, und erstattete stattdessen gegen den für die Mordaktion zuständigen Reichsleiter Bouhler Strafanzeige wegen Mordes. Schließlich wurde gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet bzw. fortgesetzt. Dieses hatte aber nicht die erwähnten Vorgänge zum Gegenstand, sondern eine von Kreyssig durchgeführte Kirchenbesetzung, in deren Verlauf Kreyssig einen Nazi-Prediger von der Kanzel gezerzt hatte. Ergebnis des Disziplinarverfahrens: Pensionierung mit vollen Ruhestandsbezügen.

Demgegenüber ist für die Türkei bekannt, daß dort in mehreren Fällen aufrechte Richter versetzt oder sogar aus laufenden Prozessen abberufen wurden, weil sie höherenorts nicht genehme Entscheidungen getroffen bzw. angekündigt hatten. Eine derartige direkte Einwirkung hat es im »Dritten Reich« nicht gegeben. (Soweit es zu Versetzungen kam, war der Zusammenhang zu Entscheidungen der betroffenen Richter jedenfalls nicht oder nur in Ausnahmefällen offenkundig. Niemals kam es zu Versetzungen in laufenden Verfahren). Sie ist auch nicht versucht worden (aus welchen Gründen man insoweit alles beim alten belassen hat, soll hier nicht untersucht werden: eingefahrenes Standesdenken der Juristen? Vorrangigkeit der Absicht, die ja auch so überwiegend willfähige Justiz wenigstens mit dem Schein der Legitimität auszustatten?).

2. Grundsatz des gesetzlichen Richters

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, kann von einer Gewährleistung dieses Grundsatzes in der Türkei nicht die Rede sein. Schlimmer als durch eine Abberufung des zuständigen Richters — sogar während der laufenden Hauptverhandlung kann der Grundsatz nicht verletzt werden. Im Strafverfahren des »Dritten Reiches« war eine solche Möglichkeit unbekannt.

Allerdings wurde der Grundsatz des gesetzlichen Richters auch im NS-System vielfach durch Dezernatsänderungen durchbrochen. Zuständig für die Aufstellung des Geschäftsplans und für Geschäftsplanänderungen waren nämlich die Land- bzw. Oberlandesgerichtspräsidenten, die wiederum der Weisung des Reichsjustizministeriums unterstanden. Durch dieses System wurde die Besetzung der Gerichte in vielen Fällen den Vorstellungen des Reichsjustizministeriums angepaßt.

3. Verbot von Ausnahmegerichten

Dieser Grundsatz wurde im NS-System in eklatanter Weise durch die Errichtung des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte verletzt. Unterschiede zu der Übertragung sämtlicher politischer Strafsachen auf die Kriegsggerichtsbarkeit in der Türkei vermag ich nicht zu sehen. In beiden Fällen wird mit der Zuweisung bestimmter Strafsachen an Gerichte, deren

Besetzung außerhalb der normalen Gerichtsbesetzung vor sich geht, der Zweck verfolgt, den Inhalt der Entscheidung den Wünschen der Machthaber anzupassen.

4. Grundsatz des gesetzlichen Richters

Die Wahrung des Prinzips des gesetzlichen Richters setzt ferner voraus, daß es nicht im beliebigen Ermessen der Staatsanwaltschaft steht, vor welchem Gericht sie Anklage erhebt. Dieser Grundsatz war im »Dritten Reich« dadurch in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, daß die Staatsanwaltschaft es aufgrund dehnbarer Klauseln in der Hand hatte, ob sie Anklage vor einer gewöhnlichen Strafkammer oder dem Sondergericht erhob oder — unter Übernahme durch die Reichsanwaltschaft — sogar die Sache vor den Volksgerichtshof brachte. (vgl. allerdings im übrigen noch heute §§ 24, 74 I GVG)

5. Grundsatz des Anspruchs auf einen unbefangenen Richter

Inwieweit die Vorschriften über die Befangenheit eines Richters in der Türkei eingeschränkt sind, müßte noch überprüft werden. Nach einem Bericht im Westdeutschen Rundfunk vom 24.12.1981 soll in dem DISK-Prozeß in Istanbul das Militärgericht einen Befangenheitsantrag der Verteidigung abgelehnt haben, nachdem der Militärstaatsanwalt ausgeführt hatte, daß nach §§ 40,41 Mil.Strafprozeßordnung eine Befangenheitsantrag gegen eine Gerichtskammer nur erfolgen könne, wenn Verwandtschaft zwischen den Angeklagten und der Kammer vorliege. Im »Dritten Reich« galten die Vorschriften der StPO über die Ablehnung wegen Befangenheit zunächst unverändert. Erst die VO vom 29.1.1943 und VO vom 29.5.1943 erleichterten das Verfahren bei der Ablehnung von Richtern.

In der Praxis war dieses Recht jedoch durch Gegensanktionen stark beeinträchtigt: ein Verteidiger, der die Unbefangenheit des Vorsitzenden etwa unter Hinweis auf dessen Abhängigkeit von der NS-Ideologie (z.B. Abhängigkeit von rassistischen Vorstellungen) bezweifelte, mußte mit einem ehrengerichtlichen Verfahren rechnen. Auch ließ die Abwägung zwischen der geringen Erfolgsaussicht eines Ablehnungsantrages und den dem Angeklagten bei Ablehnung des Gesuchs drohenden Nachteilen solche Anträge erst recht als sinnlos erscheinen. Immerhin blieb die Möglichkeit, in vorsichtiger Form mit einem Ablehnungsantrag zu drohen (ein Beispiel für ein Verfahren vor dem Reichskriegsgericht findet sich bei Güstrow, Tödlicher Alltag, S. 60). In einem System, in dem die Mehrzahl der Richter sich gegenüber den Machthabern willfährig zeigen, werden die Regeln über die Ablehnung befangener Richter zwangsläufig wirkungslos.

6. Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit

In der Türkei ist dieser Grundsatz in der Praxis zumindest durch die Möglichkeit eines Richterwechsels während der Hauptverhandlung beeinträchtigt: Der neu eintretende Richter kann die bisherigen Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere die Aussagen der Angeklagten und der Zeugen, nur den bei den Akten befindlichen Protokollen entnehmen. Nach Art. 131 des Mil.Gerichtsgesetz *ist* dann das Protokoll zu verlesen. Nicht einmal dies geschieht aber immer. Für den Strafprozeß im »Dritten Reich« habe ich eine entsprechende Einschränkung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit nicht feststellen können, mit einer Ausnahme: nach im 2. Weltkrieg ergangenen Vorschriften konnten die Militärgerichte in besonderen Fällen von den Vorschriften der Kriegsstrafverfahrensordnung abweichen.

7. Öffentlichkeit des Verfahrens

Im »Dritten Reich« wurde von der Vorschrift des § 172 Nr. 1 GVG (Ausschluß der Öffentlichkeit bei Gefährdung der Staatssicherheit) häufig Gebrauch gemacht. Das Vorhandensein einer ähnlichen Vorschrift für das türkische Strafverfahren ist mir nicht bekannt.

Bei formell bestehender Öffentlichkeit unterliegt bei den Kriegsgerichtsprozessen in der Türkei der Zugang für Zuhörer tatsächlich einer erheblichen Beschränkung. Vor allem in Diyarbakır werden als Zuhörer ersichtlich nur Verwandte der Angeklagten zugelassen, und zwar nach meinen Informationen nur solche Verwandte, deren Nachname mit dem des Angeklagten übereinstimmt.

8. Beratungsgeheimnis

Nach einer Beobachtung in dem Verfahren gegen Sahabeddin Buz in Adana scheint es vorzukommen, daß der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft an der Beratung des Gerichts teilnimmt. Von der Wahrung des Beratungsgeheimnisses kann unter solchen Umständen naturgemäß nicht die Rede sein. Tangiert ist außerdem die Unabhängigkeit des Gerichts. Von einem solchen Eingreifen in das Beratungsgeheimnis ist mir aus der Zeit des »Dritten Reiches« nichts bekannt.

9. Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung

Nach dem bis 1980 geltenden türkischen Strafprozeßrecht haben die Angeklagten ein nicht beschränkbares Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Das neue Kriegsrecht gibt dem Gericht die Möglichkeit, in Großverfahren Angeklagte für »sie nicht betreffende Verhandlungen« von der Teilnahme auszuschließen. Diese Vorschrift wird ersichtlich weit

über ihren Wortlaut hinaus gehandhabt. Das Recht der Angeklagten auf Anwesenheit wird mehr und mehr dadurch umgangen, daß die Großverfahren in Einzelverhandlungen aufgespalten werden, zu denen nur kleine Gruppen von Angeklagten vorgeführt werden. Auf diese Weise erhalten die Angeklagten keine ausreichende Kenntnis von den Aussagen der Mitangeklagten. Wie aus dem Verfahren gegen Sahabeddin Buz bekannt ist, wird gelegentlich sogar in Einzelprozessen davon abgesehen, inhaftierte Angeklagte zur Verhandlung zu transportieren.

Im übrigen scheint es — wohl auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift — weitgehende Möglichkeiten zu geben, gegen flüchtige oder im Ausland befindliche Abwesende zu verhandeln. Dies zeigen unter anderem die gegen Jürgen Roth und Kamil Taylan durchgeführten bzw. noch anhängigen Strafverfahren. Im »Dritten Reich« wurde ab 1940 ein derartiges Verfahren gegen abwesende Angeklagte eingeführt, die sich der Wehrpflicht entzogen hatten (vgl. Ingo Müller, Rechtsstaat und Strafverfahren, S. 87)

10. Recht auf unbehinderte Verteidigung

Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist die ausreichende Verteidigungsmöglichkeit des Angeklagten. Dies betrifft sowohl die Vorbereitung der Verteidigung als auch ihre Durchführung im Verfahren. Es bedarf keiner Begründung, daß die noch zu erörternde Folterpraxis vor Beginn der offiziellen gerichtlichen Untersuchungshaft den schlimmsten Verstoß gegen die Rechte des Angeklagten bedeutet. Aber auch während des eigentlichen Strafverfahrens sind die Angeklagten körperlichen und seelischen Mißhandlungen ausgesetzt, die auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeit hinauslaufen.

Insbesondere nehmen die Haftbedingungen den Angeklagten die Möglichkeit, sich auf ihre Verhandlung einzustellen. Schon dadurch, daß die Angeklagten vom Aufstehen bis zum Schlafengehen militärischem Drill unterworfen sind, fehlt ihnen die Zeit zur Verteidigungsvorbereitung. Darüber hinaus stellen die Haftbedingungen, abgesehen von körperlichen Züchtigungen, untragbaren Zuständen in den Gefängnissen, wie z.B. zu kleinen Zellen, katastrophalen hygienischen Zuständen und dergleichen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Angeklagten dar.

Selbst vor den Augen der Richter werden die Angeklagten in einen Zustand versetzt, in dem sie der Möglichkeit zu einer unbefangenen Verteidigung beraubt sind. In den Militärgerichtsverhandlungen der Türkei wird nämlich von den Angeklagten verlangt, während der gesamten Hauptverhandlung ununterbrochen in starrer vorgeschriebener Haltung zu sitzen. In Diyarbakir werden sie zu einer völlig bewegungslosen Sitzhaltung genötigt — eine Maßnahme, die einer Folter unter den Augen des Gerichts gleichkommt. Da erstaunt es schon nicht mehr, daß den Angeklagten auch verwehrt wird, sich während der Hauptverhandlung Notizen zu ma-

chen. Zumindest in Diyarbakır und wohl auch den meisten inhaftierten Angeklagten in Ankara ist es nicht gestattet, Schreibzeug in die Hauptverhandlung mitzubringen.

Für die Zeit der NS-Justiz können solche Maßnahmen nicht festgestellt werden. Allerdings ist anzunehmen, daß die meisten Angeklagten schon angesichts des autoritären Verhandlungsstils vieler Richter und um auf diese Richter einen möglichst gehorsamen Eindruck zu machen, sich beim Sitzen im Verhandlungssaal Zwang angetan haben. Bei den Militärgerichten wurde von den Angeklagten »soldatische Haltung« verlangt. Vor dem Volksgerichtshof und wohl auch vor den meisten Sondergerichten hatten die Angeklagten ihre Aussage im Stehen zu machen (ein Brauch, der sich bedauerlicherweise bis in die sechziger Jahre der Bundesrepublik fortgesetzt hat. Heute gilt ein derartiges Verlangen gegenüber den Angeklagten als unzulässig).

11. Beweisantragsrecht

Im »Dritten Reich« wurden die Beweisantragsrechte nach und nach völlig abgeschafft. Nach § 244 Abs. 2 StPO in der Fassung von 1935/1936 konnte das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem Ermessen die Erhebung des Beweises nicht für erforderlich hielt. In der Praxis der türkischen Militärgerichte ist das Beweisantragsrecht zumindest in einem besonders wichtigen Punkt eingeschränkt: Angeklagten, die durch Folterung zu einem Geständnis genötigt worden sind, wird von den Richtern das Recht verwehrt, eine Vernehmung der Polizeibeamten über die Anwendung der Folter zu verlangen. Ihnen wird sogar das Wort entzogen, wenn sie die Umstände der Folterung zu schildern beginnen.

12. Einschränkungen der anwaltlichen Strafverteidigung

a) Einschränkungen der Wahlverteidigung

Schon durch eine streng vertrauliche Anordnung des NS-Justizministeriums vom 31.1.1938 wurde die Vertretung von Schutzhäftlingen nur besonders »zuverlässigen« Rechtsanwälten gestattet, wobei der Verteidiger inhaltlich auf informelle Eingaben beschränkt wurde. Auch die Vertretung vor dem Volksgerichtshof bedurfte der Genehmigung durch den Gerichtsvorsitzenden. Im Kriegsgerichtsverfahren konnte bis Anfang 1945 Verteidiger jedermann sein, außer wenn durch ihn die Sicherheit des Reiches gefährdet würde. Gemäß einer Änderungsverordnung vom 11.1.1945 wurde stattdessen die Vertrauenswürdigkeit Voraussetzung. Für polnische Beschuldigte gab es aufgrund der Verordnung vom 4.12.1941 berufsmäßige Strafverteidigung nur ausnahmsweise. Auf Grund des Runderlasses des Reichsjustizministeriums vom 21.5.1942 war den deutschen Rechtsanwälten die Verteidigung von Polen standesrechtlich untersagt. Polnische »Advokaten« durften nur praktizieren, wenn sie politisch »zuverlässig« waren.

Gegenüber Schutzhäftlingen wurde die anwaltliche Vertretung sonst formell nicht angetastet (vgl. Ostendorf in: Strafverteidiger, 1983, S. 122). In der Rechtswirklichkeit war die Vertretung (insbesondere durch die schon erwähnte vertrauliche Anordnung vom 31.1.1938) aber stark eingeschränkt. (Wie das in der Praxis aussah, wird anschaulich in dem Buch von Güstrow, Tödlicher Alltag, S. 207 - 210 geschildert).

Weitere Einschränkungen ergaben sich aus der Praxis der Ehrengerichtbarkeit der Anwaltschaft und der Partei. Ein Anwalt, der es wagte, einen Juden vor Gericht zu verteidigen, wurde z.B. grundsätzlich aus der Partei ausgeschlossen. In den Militärstrafverfahren der Türkei scheint es in der Praxis vor allem in Diyarbakır zu Einschränkungen der freien Anwaltswahl dadurch zu kommen, daß politisch linksstehende Anwälte, die Angeklagte verteidigen, wegen angeblicher Komplizenschaft mit den Angeklagten inhaftiert und mit Strafverfahren überzogen und gleichfalls gefoltert wurden.

b) Notwendige Verteidigung

Im »Dritten Reich« wurde die notwendige Verteidigung durch Verordnungen von 1939 und 1940 stark eingeschränkt. Durch Verordnung vom 13.12.1944 wurde die Bestellung eines Pflichtverteidigers völlig in das Ermessen des Gerichts gestellt. In der Militärgerichtsbarkeit war gemäß § 48 I der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17.8.1938 dem Angeklagten ein Verteidiger nur zu bestellen, wenn die Todesstrafe drohte oder wenn der Gerichtsherr es für sachdienlich hielt.

In der Türkei gibt es die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht. Überhaupt scheint ein Armenrecht für unbemittelte Angeklagte in der Türkei nicht vorgesehen zu sein. Infolgedessen sind viele Angeklagte selbst dann ohne Verteidiger, wenn gegen sie die Todesstrafe beantragt ist.

c) Ausgestaltung der Kontakte zwischen Angeklagtem und Verteidiger

Gesetzliche Einschränkungen der Kontakte zwischen Verteidiger und dem in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten sind mir aus der Zeit des »Dritten Reiches« nicht bekannt. Was die Praxis angeht, gibt es erstaunlich wenig Schilderungen. In den in Güstrow, Tödlicher Alltag, enthaltenen Fallbeschreibungen finden sich keinerlei Hinweise auf zeitliche Beschränkungen oder eine Überwachung der Verteidigergespräche. Was die Dauer angeht, spricht Güstrow (S. 56) bei der Darstellung eines von der NS-Führung sehr ernst genommenen Falles — in dem vom Reichskriegsgericht schließlich die Todesstrafe ausgesprochen wurde — davon, daß er mit dem inhaftierten Angeklagten die Anschuldigungen mehrere Stunden lang Punkt für Punkt durchgegangen sei und ihn für seine Vernehmung während der Verhandlung instruiert habe. Auch nach einer anderen glaubhaften Falldarstellung bei Güstrow (S. 38) kann davon ausgegangen werden, daß durchweg der Verteidiger mit dem Angeklagten die zweck-

mäßigste Verteidigungslinie ungehindert durchsprechen konnte. Allerdings könnte ich mir vorstellen, daß insbesondere vor spektakulären Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof doch eine offene oder heimliche Überwachung der Verteidigergespräche erfolgte.

Für die Türkei ist bekannt, daß — mit Abstufung zwischen den einzelnen Prozeßorten — sowohl die Dauer der Verteidigergespräche stark eingeschränkt ist (z.T. nur jeweils wenige Minuten), als auch eine strikte Überwachung der Gespräche stattfindet. Wenn bestimmte Themen (z.B. die Haftbedingungen) angeschnitten werden, unterbricht der überwachende Soldat bzw. Offizier sofort das Gespräch.

d) Recht auf Akteneinsicht

Dieses Recht ist in den Militärgerichtsverfahren der Türkei offenbar stark eingeschränkt. Die Anwälte erhalten nicht überall eine ausreichende Möglichkeit, die Akten zu kopieren bzw. überhaupt zu lesen. Die Möglichkeit, vom Akteninhalt Kenntnis zu nehmen, ist für die Angeklagten selbst noch stärker eingeschränkt. Es kommt sogar vor, daß noch nicht einmal die Anklageschrift dem Angeklagten vom Verteidiger übergeben werden darf. In dem Devrimci-Yol-Verfahren in Erzurum haben sich Angeklagte darüber beschwert, daß ihnen die umfangreiche Anklageschrift nur für ungefähr 10 Minuten überlassen worden ist.

Ähnliche Einschränkungen gab es offenbar auch im »Dritten Reich«. In einem Merkblatt für Strafverteidiger in Hochverratssachen des Oberlandesgerichts München hieß es, daß der Verteidiger von der Anklageschrift keine Abschriften anfertigen dürfe und diese auch nach Schluß der Hauptverhandlung unaufgefordert an den Sitzungsanwalt zurückzugeben habe.

13. Zum Grundsatz »nulla poena sine lege«

Der Grundsatz, wonach strafbar nur Taten sind, deren Strafbarkeit im Zeitpunkt ihrer Begehung gesetzlich bestimmt war, wurde im »Dritten Reich« alsbald aufgegeben (z.B. »Lex van der Lubbe« vom Februar 1933, unter Anerkennung durch das Reichsgericht im Reichstagbrandprozeß). Aus den Angeln gehoben wurde der Grundsatz vor allem durch die neuen Paragraphen 2 und 2b StGB vom 28.6.1935. Darin wurden nunmehr auch Handlungen für strafbar erklärt, die »nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienen«. In der Türkei wird gegen diesen Grundsatz schon durch die Schwammigkeit und Uferlosigkeit der Tatbestände des politischen Strafrechts verstoßen. Ihre weite Fassung ermöglicht es, fast jedes unerwünschte politische Verhalten darunter zu subsumieren.

Ein besonders eklatanter Fall eines solchen Verstoßes ist die Behandlung der Organisationszugehörigkeit vor dem Zeitpunkt des Verbots der betreffenden Organisation. Für die Türkei sind zahlreiche Fälle bekannt, in

denen Anklagen und Verurteilungen auf Grund der Zugehörigkeit zu Organisationen ergangen sind, die vor dem 12.9.1980 nicht verboten waren. Für die Zeit des »Dritten Reiches« sind keine Fälle bekannt, in denen die Zugehörigkeit zu linken politischen Organisationen vor dem 30. Januar 1933 unmittelbar zu Verurteilungen geführt hat. Allerdings ist die Zugehörigkeit zu linken politischen Organisationen vor dem 30. Januar 1933 von Gerichten gesetzwidrig straferschwerend berücksichtigt worden.

Wie groß die Versuchung zu Rechtsverstößen gerade in diesem Bereich ist, zeigt die — später allerdings vom Bundesverfassungsgericht korrigierte — »Rechtsprechung« des Bundesgerichtshof zu dem früheren § 90 a StGB aus dem Jahre 1957. Die genannte Bestimmung besagte, daß die Gründung und Förderung einer verfassungswidrigen Partei erst verfolgt werden dürfe, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Partei festgestellt hat. Nach dem KPD-Verbot im Jahre 1956 setzte eine massenhafte Verfolgung früherer Funktionäre dieser Partei wegen ihrer Tätigkeit in der Zeit vor dem Verbot ein. Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Verurteilung unter formalistischer Konstruktion des Begriffs der »Verfolgungsvoraussetzung« — um auf diese Weise seinen Beitrag zum »Kalten Krieg« zu leisten.

14. Zum Grundsatz »ne bis in idem«

Der Grundsatz, daß ein rechtskräftiges Urteil einem erneuten Strafverfahren wegen derselben Tat entgegensteht, wurde im »Dritten Reich« insoweit abgeschafft, als die sog. Nichtigkeitsbeschwerde ermöglichte, daß die Staatsanwaltschaft die Sache auch nach rechtskräftigem Urteil vor den besonderen Senat des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs bringen konnte.

Aus der Türkei sind Fälle bekannt, in denen Handlungen, die vor dem 12.9.1980 rechtskräftig abgeurteilt worden sind, zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht wurden.

15. Zum Grundsatz der Nachprüfbarkeit eines Urteils durch Rechtsmittel

Ein rechtsstaatliches Verfahren erfordert nicht schlechthin die Möglichkeit, daß in mehreren Instanzen verhandelt werden kann. Es ist aber ein anerkannter Grundsatz, daß der Angeklagte die Möglichkeit haben muß, im Falle der Verhängung schwerwiegender Strafen ein übergeordnetes Gericht anzurufen. Dies gilt vor allem bei jeder Freiheitsstrafe.

Gegen die Urteile der ab 1933 tagenden Sondergerichte und des ab Juli 1934 tätigen Volksgerichtshofs waren Rechtsmittel unzulässig. Außerdem wurde das vor 1933 für die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz geltende Verschlechterungsverbot aufgehoben: Der Angeklagte, der Berufung einlegte, mußte die Möglichkeit in Rechnung stellen, daß die Strafe in der Berufungsinstanz noch verschärft wurde. Weitere Einschränkungen der

Rechtsmittel brachten die Kriegsjahre ab 1939. Der Grundsatz der Waffengleichheit bei den Rechtsmittelmöglichkeiten wurde überdies dadurch eingeschränkt, daß die Reichsanwaltschaft gegen die Urteile der Sondergerichte die sog. Nichtigkeitsbeschwerde zu Lasten des Verurteilten einlegen konnte.

In der Türkei sind Rechtsmittel bei Freiheitsstrafen unter drei Jahren ausgeschlossen. Es wäre noch zu prüfen, inwieweit in der Türkei in Fällen, in denen der Angeklagte keine Rechtsmittel hat, für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eines außerordentlichen Rechtsbehelfs eingeräumt ist.

16. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung

Dieser Grundsatz besagt, daß bis zum Nachweis der Schuld durch Richterspruch vermutet wird, daß der Angeklagte unschuldig ist.

In der Türkei wird diese Bestimmung unter anderem sowohl durch die Folter während der Isolationshaft im Gewahrsam der Polizei als auch durch die menschenunwürdige Behandlung in der gerichtlichen Untersuchungshaft mißachtet.

Im »Dritten Reich« wurde der Grundsatz gleichfalls in vielfältiger Weise verletzt, u.a. durch die Möglichkeit, Beschuldigte in sog. polizeiliche »Schutzhaft« zu nehmen.

17. Verbot der Folter und der Erzwingung von Geständnissen

Zu den fundamentalen und selbstverständlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens gehört, daß die Freiheit der Willensentschließung des Beschuldigten nicht durch Mißhandlungen irgendwelcher Art oder auch nur durch die Drohung damit beeinträchtigt werden darf. In der Türkei wird dieses Verbot massenhaft in schwerwiegender Weise verletzt. Die türkische Verfassung sieht ein Festnahmerecht durch die Polizei ohne richterliche Kontrolle nur für zwei Tage vor. Tatsächlich ist im Herbst 1980 im Verordnungswege der türkischen Polizei die Befugnis eingeräumt worden, Beschuldigte bis zu 90 Tagen, seit 1983 bis zu 30 Tagen (verlängerbar bis auf 45 Tage), festzuhalten und zwar ohne Hinzuziehung eines Richters und ohne daß der Verdächtige sich mit einem Verteidiger in Verbindung setzen darf. Zweck dieser Regelung ist offensichtlich, mittels Folter Geständnisse von den Angeklagten zu erlangen und durch anschließende Ausheilung den Nachweis der Folter zu vereiteln. Welche Regeln für die Gerichte hinsichtlich der Verwertung solcher erzwungener Geständnisse gelten, war bislang nicht eindeutig festzustellen. Es hat aber den Anschein, daß im Grundsatz von einer Beweislast des Angeklagten ausgegangen wird. Er muß also die erlittene Folter nachweisen. Überdies wird den Angeklagten das Wort abgeschnitten, wenn sie in der Verhandlung konkret auf die Folter zu sprechen kommen.

Im NS-Staat waren nach der Ausschaltung des parlamentarischen Gesetzgebers durch das Ermächtigungsgesetz auf Grund der Verordnungspraxis des »Dritten Reiches« zahlreiche exekutive Eingriffe in die Strafjustiz möglich. Dazu gehörte vor allem die sog. Schutzhaftpraxis der Geheimen Staatspolizei und SS (vgl. dazu u.a. Ilse Staff, Justiz im Dritten Reich, 2. Aufl., S. 57 f). Auch hier gab es — auch zur Erlangung von Geständnissen — eine Folterpraxis. Gerichtsentscheidungen mit Stellungnahmen zu dieser Folterpraxis sind mir nicht bekannt. Es scheint aber in der Rechtswirklichkeit eine Grauzone gegeben zu haben, in der — je nach Willfährigkeit oder Widerstand der Gerichte — die polizeiliche Folterpraxis teils toleriert, teils ihr entgegengetreten wurde. Im folgenden zwei Beispiele: Nach dem vertraulichen Bericht eines Düsseldorfer Oberstaatsanwalt an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf über eine Besprechung im Reichsjustizministerium am 4.6.1937 unter Beteiligung sowohl von Juristen als auch Vertretern der Geheimen Staatspolizei wurde die Frage der Zulässigkeit »verschärfter Vernehmungen« durch die Polizei und einer möglichen Strafverfolgung solcher Polizeibeamter erörtert. Eine Einstellung der Verfahren wegen fehlender Rechtswidrigkeit (Staatsnotstand?) sei nur dann vertretbar, wenn die Vornahme »verschärfter Vernehmungen« durch klare Richtlinien geregelt würde. Auf der Konferenz wurde Übereinstimmung dahin erzielt, daß derartige Vernehmungen »grundsätzlich nur in solchen Fällen vorgenommen werden dürften, in denen der Sachverhalt unmittelbare Staatsinteressen« berühre (z.B. Hoch- und Landesverrat). Die Anordnung solle nicht durch die örtliche Staatspolizei, sondern durch die Gestapo in Berlin selbst getroffen werden. Grundsätzlich seien nur Stockhiebe auf das Gesäß, und zwar bis zu 25 Stück, zulässig, unter Bestimmung eines »Einheitsstockes« und unter Anwesenheit eines Arztes. Die Frage, welche Sicherungen gegen die Anwendung verschärfter Vernehmungsmaßnahmen bei Unschuldigen gegeben seien, wurde »durch die zu Frage 3 erörterten Sicherungsmaßnahmen« (Genehmigung durch die Gestapo in Berlin) für erledigt erklärt. Bei Einhaltung dieser Richtlinien habe die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Verfahren einzustellen, anderenfalls an die Zentralstaatsanwaltschaft im Reichsjustizministerium in Berlin zu berichten (vgl. Ilse Staff, Justiz im Dritten Reich, 2. Auflage, S. 106 - 109). Die vorgeschlagene Regelung blieb zwar Entwurf, tatsächlich ist es im Dritten Reich aber allenfalls ausnahmsweise und in besonders krassen Fällen zu einer Strafverfolgung wegen Mißhandlung von polizeilichen oder KZ-Häftlingen gekommen.

Im Dezember 1935 berief sich vor dem politischen Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamburg ein Angeklagter durch seinen Verteidiger darauf, daß eine ihn belastende Äußerung im polizeilichen Vernehmungsprotokoll durch Schläge und andere Mißhandlungen erzwungen worden sei. Auf die Erklärung des Verteidigers sprang der Staatsanwalt erregt auf und ersuchte den Vorsitzenden, die Beamten der Gestapo gegen derartige Angriffe der Verteidigung in Schutz zu nehmen. Einer der beiden Beisitzer,

ein Oberlandesgerichtsrat machte den Verteidiger darauf aufmerksam, daß die von ihm gestellte Frage dazu führen könne, daß er im Saal festgenommen und in Schutzhaft abgeführt würde. Daraufhin übernahm der andere Beisitzer ausdrücklich die Frage des Verteidigers als eigene. Schließlich wurde der Angeklagte mangels Beweises freigesprochen (Ilse Staff, S. 110 ff). Auch Güstrow, Tödlicher Alltag, S. 37, 44, berichtet davon, daß er als Verteidiger in vorsichtiger Weise vor dem Sondergericht des Landgerichts Kattowitz Mißhandlungen zur Sprache habe bringen können, die seinem Mandanten in dem der Untersuchungshaft vorausgegangenen Polizeigewahrsam zugefügt worden waren.

18. Zu den Mindestanforderungen an einen menschenwürdigen Strafvollzug und an die Untersuchungshaft

Über die Strafvollzugspraxis der Jahre von 1933 bis 1945 wissen wir erstaunlich wenig. Das ist kein Zufall. Schon in als rechtsstaatlich geltenden Systemen fällt auf, daß das öffentliche und wissenschaftliche Interesse an der Erlangung von Informationen über den Strafvollzug hinter dem Interesse an dem vorausgegangenen Strafverfahren und dem Urteil zurückbleibt. Auch diejenigen, die einen »harten« Strafvollzug wünschen, sind meist nicht an der Kenntnis von Einzelheiten interessiert. So ist man auch für die Unterrichtung über die Strafvollzugsbedingungen in den Gefängnissen und Zuchthäusern des Dritten Reiches auf verstreute Hinweise angewiesen. Immerhin läßt sich folgendes sagen: Die NS-Machthaber arbeiteten von Anfang an auf eine Verschärfung des Strafvollzuges hin. Eine Verschlechterung der Haftbedingungen ergab sich schon daraus, daß bei der Zuweisung öffentlicher Mittel die Vollzugsanstalten einschließlich der Untersuchungshaftanstalten noch stärker vernachlässigt wurden, als dies schon vor 1933 und nach 1945 der Fall war. Das äußerte sich insbesondere in unzulänglicher Unterbringung und — vor allem während der Kriegsjahre — in mangelhafter Verpflegung. Schwere Erkrankungen mit einer Häufung von Todesfällen unter den Gefangenen waren die Folge. Darüber hinaus scheint es zu einer bewußt schikanösen Behandlung der Gefangenen in den gewöhnlichen Gefängnissen und Zuchthäusern des »Dritten Reiches« nicht gekommen zu sein.

Im letzteren Punkt gilt allerdings etwas anderes für den großen Bereich der Straflager, die seit 1933 eingerichtet wurden. Allein im Emsland gab es vierzehn solcher Straflager, darunter die Straflager Esterwegen und Börgermoor. In diese aus ursprünglich wilden Konzentrationslagern hervorgegangenen Straflager wurden aufgrund neu geschaffenen Erlasses Strafgefangene eingewiesen. Sie waren dort ständigen Mißhandlungen, oft mit Todesfolge, schikanösen Strafen, grausamen Arbeitsanforderungen und sonstigen unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt. Daran änderte sich auch nichts, nachdem das Reichsjustizministerium die Aufsicht über diese von SS- bzw. später SA-Leuten bewachten Lager übernommen hatte.

Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges ging die Wehrmachtskriegsgerichtsbarkeit dazu über, verurteilte Soldaten sofort oder nach Teilverbüßung ihrer Strafe einem Bewährungsbatallion an der Front zu überweisen. Die meisten Angehörigen dieser Bewährungsbatallione überlebten den Krieg nicht.

Die türkischen Haftbedingungen dürften den Zuständen in den Moorlagern des Dritten Reiches nicht wesentlich nachstehen. Man hört von schlimmen Mißhandlungen, von der Unterbringung in viel zu kleinen und überbelegten Zellen. Beim Hofgang werden die Gefangenen nicht in Ruhe gelassen, sondern müssen sich an einer schikanösen militärischen Ausbildung beteiligen. Den Gefangenen ist es verboten, Bücher zu lesen. Stattdessen werden sie ständig mit schematischen Tätigkeiten in Anspruch genommen. Sie sind ständiger Erniedrigung und Einschüchterung ausgesetzt. Es gibt auch Anzeichen dafür, daß die Angeklagten noch während der gerichtlichen Untersuchungshaft gelegentlich der Folter unterworfen oder zwischendurch der Polizei zum Zwecke von Foltermaßnahmen ausgeliefert werden. Ein großer Teil dieser Haftbedingungen scheint auch bei der Vollstreckung bereits ausgesprochener Freiheitsstrafen zu herrschen. Inzwischen sind sämtliche türkischen Gefängnisse aus der Zuständigkeit des Justizministeriums herausgenommen und den Sicherheitskräften, also dem Militär, unterstellt worden. Wegen Meinungsverschiedenheiten darüber kam es im Februar 1983 zum Rücktritt des Justizministers Cevdet Montes.

19. Zur Möglichkeit, Rechtsverstöße vor Gericht oder in der Öffentlichkeit zu rügen

Der Rechtsstaat steht und fällt mit der Möglichkeit einer öffentlichen Kritik an Willkürmaßnahmen der Behörden. Diese Möglichkeit ist in der Türkei auf mehrfache Weise stark eingeschränkt. Artikel 140 der türkischen StGB droht jedem Türken, der im Ausland über die innere Situation des Staates »unwahre, übertriebene oder auf besonderem Zweck« beruhende Gerüchte oder Nachrichten veröffentlicht, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren an. Darüber hinaus verbietet das Dekret Nr. 52 unter Strafantrohung sämtliche wahrheitsgemäßen Äußerungen, die dem Ansehen der türkischen Behörden Abtrag tun.

Diese Bestimmung erinnert an den im Jahre 1933 im Deutschen Reich geschaffenen Tatbestand der »Heimtücke« — ein sog. Auffangtatbestand, der es ermöglichte, den Antritt des Wahrheitsbeweises zu verhindern. Vom Landgericht Braunschweig wurde z.B. ein Angeklagter wegen Heimtücke verurteilt, der zur Erklärung deutlicher Folterspuren angegeben hatte, er sei in einem Wachlokal von SS-Leuten mißhandelt worden; das Gericht folgte den Aussagen der SS-Leute, wonach dem Angeklagten Stiefel auf den Kopf gefallen seien, die auf einem Schrank gestanden hätten. In anderen Fällen verurteilte man Angeklagte wegen eindeutig erweisbarer Äußerungen.

20. Internationale Rechtshilfe zwischen Ermittlungsbehörden

Nach Zeugenaussagen in einem Asylverfahren des Verwaltungsgerichts Berlin im Dezember 1982 und nach Presseberichten scheint zwischen den Nachrichtendiensten der BRD und der Türkei ein intensiver Nachrichtenaustausch stattzufinden. Für eine entsprechende internationale Zusammenarbeit ausländischer Geheimdienste und dem NS-System gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

21. Diskriminierung völkischer Minderheiten

Daß die Praxis der türkischen Militärgerichte auf eine Diskriminierung der gesamten politischen Linken in der Türkei abzielt, ist allgemein bekannt. Auch das Dritte Reich hatte vor allem die Sozialdemokraten und Kommunisten zu seinen politischen Feinden erklärt und mit allen Mitteln verfolgt.

Zu den verfolgten Minderheiten in autoritären Systemen zählen häufig auch volkstumsmäßig abgehobene Gruppen. Auch insoweit gibt es gewisse Ähnlichkeiten zwischen der Türkei und dem »Dritten Reich«. Unter der Aushöhlung des Rechtsstaates im Nationalsozialismus hatten die sog. »Fremdvölkischen« (vor allem Juden, Polen und Zigeuner) am schlimmsten zu leiden. Während die Vernichtung der Juden weitaus überwiegend außerhalb der Justiz betrieben wurde, wurden zahlreiche Polen vor die Sondergerichte im besetzten Polen gestellt. Sie sind schließlich völlig rechtlos gestellt worden aufgrund der Polenstrafrechtsverordnung vom 4.12.1941, die im Ergebnis die Art des Verfahrens völlig dem Ermessen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts anheimgab.

Auch in der Türkei lassen sich Diskriminierungen von völkischen Minderheitengruppen beobachten. Dies gilt insbesondere für die Kurden. Es gibt Berichte über grausame Übergriffe militärischer Einheiten. Aber auch innerhalb des eigentlichen Bereichs der Justiz lassen sich hinsichtlich der Kurden Benachteiligungen feststellen, die über die Rechtsminderungen gegenüber der übrigen Bevölkerung noch hinausgehen. Ein Fazit aus dem Vergleich der Behandlung etwa der Polen im »Dritten Reich« und den Kurden sollte man allerdings nicht vor vollständiger Unterrichtung über die unmenschliche Behandlung der Polen in den Jahren 1939 bis 1945 ziehen (Einzelheiten darüber in dem wichtigen Buch von Diemut Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich, Boppard 1981).

Schlußbemerkung

Die hier vorgenommene Gegenüberstellung kann nur vorläufig sein als Aufforderung zu weiteren Untersuchungen. Vor allem sollten deutsche Juristen — darunter auch Richter und Rechtsanwälte, die sich mit Asylverfahren zu befassen haben — sich noch mehr durch Prozeßbeobachtungen und Gespräche in der Türkei eine unmittelbare Anschauung von dem Zustand der türkischen Strafrechtspflege verschaffen.

Man könnte sagen, ein Land wie die Bundesrepublik, das selbst einmal auf den Boden des tiefsten Unrechts abgesunken ist, habe das Recht verwirkt, andere Staaten zu kritisieren. Doch ist das Gegenteil richtig. Aus begangenen Unrecht erwächst — auch als Pflicht gegenüber den Opfern im geleisteten Widerstand — eine besondere Verpflichtung, Menschenrechtsverletzungen, wo immer sie geschehen, als solche zu kennzeichnen. Wir können uns vor den Hilferufen gefolterter und von der Vernichtung bedrohter Menschen nicht deshalb taub stellen, weil wir selbst unauslöschbare, ja vielleicht die größte Schuld der Weltgeschichte auf uns geladen haben. Diese Verpflichtung gilt erst recht gegenüber der Bevölkerung eines Landes, mit dem wir uns politisch und militärisch verbündet haben und dessen Regierung wir unterstützen.

Eckart Klawitter

Überlegungen zur Funktion der Militärjustiz

Die Beiträge von Odendahl und Kramer machen hinreichend deutlich, daß die Militärgerichtsverfahren in der Türkei durch die systematische Verletzung wesentlicher rechtsstaatlicher Grundsätze geprägt sind. Ich will diese Berichte nicht um weitere konkrete Beobachtungen ergänzen, sondern einige Überlegungen zur Funktion der Militärjustiz anstellen. Es geht mir dabei nicht um eine wissenschaftlich abgesicherte Analyse — eine solche kann ich nicht leisten, sie muß erst noch erarbeitet werden — ich halte es aber für erforderlich, die Frage nach der Funktion der Militärgerichtsbarkeit für die Militärdiktatur in der Türkei insgesamt aufzuwerfen. Zwar erfaßt die Prozeßbeobachtung nur einen Ausschnitt der gesellschaftlich-politischen Totalität, sie führt aber auch zu Schlußfolgerungen, die den Charakter des gesamten Herrschaftssystems betreffen. So zeigt die Fortdauer der Militärgerichtsverfahren, die sich als brutale, justizielle Willkürverfahren kennzeichnen lassen, gerade nach der Verabschiedung der Verfassung und des Parteiengesetzes, daß von einer »Demokratisierung« im Sinne einer Rückkehr zu rechtsstaatlichen, den Grundsätzen der Menschenrechtskonvention entsprechenden Prinzipien, nicht die Rede sein kann.

I. Bei der Errichtung der Militärherrschaft selbst, d.h. bei ihrer unmittelbaren Installierung, spielt die Militärjustiz keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Während dieser Phase kommt dem Militär und der Polizei die entscheidende Bedeutung zu, die normative Ebene ist durch die Verhängung des Kriegszustandes und das Kriegsrecht geprägt.

Ein wesentliches Ziel der Militärdiktatur ist rein praktisch die Vernichtung des politischen Gegners. Selbst die von der Kommandantur herausgegebene Statistik zeigt, daß es um die Zerschlagung der linken Opposition geht. Die Mittel sind hinlänglich bekannt: Massenhafte Festnahmen, Verhaftungen, Folterungen, Verhöre, erpreßte »Geständnisse«, Polizeihaft, Militärgefängnis; Besetzung und Schließung der politischen Zentren der Opposition, Besetzung von Fabriken und Universitäten und ganzen Stadtteilen. Sämtliche politischen Organisationen werden verboten, das Kriegsrecht wird angewandt, jegliche politische Betätigung verboten, das Recht auf freie Meinungsäußerung wird beseitigt. Die erste Phase der Errichtung der Diktatur scheint insbesondere durch Massenverhaftungen und durch Massenfolterungen geprägt zu sein. Es geht um die physische Ausschaltung der politischen Opposition, um die Zerschlagung ihrer Organisationen und Strukturen, um die Atomisierung des Individuums. Soweit es während dieser Phase überhaupt auf die Justiz ankommt, ist zunächst von Bedeutung, daß es die Militärgerichtsbarkeit ist, die für den gesamten politischen Bereich zuständig ist, d.h. de facto: Einführung einer Sondergerichtsbarkeit.

Weiterhin ist diese Phase entscheidend durch die Kontaktsperre gekennzeichnet, die ihre Bedeutung allerdings während der gesamten Zeit der Militärdiktatur behält. Kontaktsperre von zunächst 90 bis jetzt 30 Tagen bei zur Zeit bestehender Verlängerungsmöglichkeit auf 45 Tage bedeutet: Ermöglichung der systematischen Massenfolter als integralen Bestandteils des Systems politischer Unterdrückung. Die Folter ist also nicht als Ausnahme oder Entgleisung zu begreifen, sondern als institutionell abgesichertes, politisch bewußt gebrauchtes Mittel. Das entscheidende Kennzeichen der Militärjustiz ist die Tatsache, daß sie während der Kontaktsperre gerade nicht in Erscheinung tritt. Es wird also ein justizfreier Raum geschaffen, der Voraussetzung für die systematische Massenfolter ist.

II. Nach der Errichtung der Militärherrschaft und ihrer Durchsetzung gewinnt die Militärgerichtsbarkeit ihre eigentliche Bedeutung. Es handelt sich um eine Institution, die bereits vorhanden war, die also nicht erst mit dem 12.9.1980 geschaffen wurde. Gleichfalls gab es schon die Militärstrafprozeßordnung, außerdem — was von erheblicher Bedeutung ist — die dem italienischen Faschismus entlehnten materiell-rechtlichen Straftatbestände, insbesondere die §§ 140 ff des Stafgesetzbuches, die die Rechtsgrundlage der Verfolgung der Opposition darstellen. Bereits während der türkischen Militärdiktatur in den 70er Jahren wurde die Militärgerichtsbarkeit zur Verfolgung der politischen Gegner eingesetzt. Die Generalität konnte also auf bereits vorhandene Strukturen und Institutionen zurückgreifen, deren Wirkungsweise schon erprobt war.

Wenn ich die Auffassung vertrete, daß die Militärgerichtsbarkeit ihre eigentliche Bedeutung erst in der Phase nach der unmittelbaren Installierung der Militärherrschaft erhält, so meine ich damit nicht etwa, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Erscheinung getreten wäre. Denn Militär-